

Neue Rechtslage für Führer von schweren Motorfahrzeugen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gazette / Oldtimer Club Saurer**

Band (Jahr): - **(2003)**

Heft 47

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neue Rechtslage für Führer von schweren Motorfahrzeugen

Ab 1. April 2003 ist eine neue Verkehrszulassungsverordnung in Kraft (kein Aprilscherz!!).
Genaue Bezeichnung: Verkehrszulassungsverordnung, Änderungen vom 3. Juli 2002.

Für uns Lenker schwerer Motorfahrzeuge sind einige Änderungen von ganz grosser Bedeutung:

1. Der alte Ausweis C1 existiert nicht mehr.

Mit C1 durfte man Wohnmotorfahrzeuge und Feuerwehromotorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 3500 kg führen. *Diese Kategorie gibt es nicht mehr!*

2. Neuer Ausweis C1

Die neue Kategorie C1 berechtigt nur noch zum Führen von Wohnmotorfahrzeugen und Feuerwehromotorfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von über 3500 kg und höchstens 7500 kg! Für den Erwerb des Ausweises ist neu eine praktische und eine vereinfachte Theorieprüfung abzulegen.

Achtung: Wer ein Wohnmotorfahrzeug oder Feuerwehromotorfahrzeug mit einem Gesamtgewicht von über 7500 kg führen will, *muss neu einen „normalen“ Führerschein C besitzen* resp. die entsprechend schwierige Prüfung ablegen!

3. Für Inhaber der „alten“ Ausweise Kat. C1

Wer bisher Inhaber eines C1-Ausweises war, erhält im neuen Ausweis einen Spezialeintrag, der ihn zum Führen der neuen Kategorie C1 UND auch zum Führen von Fahrzeugen über 7500 kg ermächtigt. Wer noch einen Lernfahrausweis nach „alter Schule“ besitzt, kann die Prüfung nach alter Ordnung noch bis Ende März 2005 absolvieren.

4. Car und Lastwagen

Bislang galt die Regel, dass ein Chauffeur mit Ausweis C auch schwere Motorfahrzeuge für den Personentransport (also z.B. ein Postauto, einen Car) lenken durfte, und zwar mit Passagieren, sofern dies nicht regelmässig und nicht berufsmässig erfolgte. Dies ist neu *nicht mehr erlaubt!!* Mit dem Ausweis C darf nur noch ein *leerer Car* geführt werden (Die bisherige „Faustregel“, nicht mehr als 8 Leute' war schon bislang nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern geisterte einfach so herum).

„Diese Neuerung gilt auch für bisherige Inhaberinnen und Inhaber des Führerausweises der Kategorie C. Sie müssen die Kategorie D erwerben, wenn sie weiterhin Personen in Gesellschaftswagen führen wollen“ (Zitat aus der Verkehrszulassungsverordnung VZV, Erläuterungen des Bundesamtes für Strassen vom Oktober 2002, S. 8). Für den Erwerb der Kategorie D gibt es neu verschiedene Wege, die beim jeweiligen Motorfahrzeugamt zu erfragen sind (die 2 Jahre Fahrpraxis mit Kat. C-Fahrzeugen sind nicht mehr in jedem Fall erforderlich....). Bislang galt, dass Inhaber der Kategorie D „gratis“ auch Fahrzeuge der Kategorie C führen durften. Ab jetzt gilt diese Berechtigung *nur noch für Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von höchstens 7500 kg.*

St. Gallen, 23. März 2003, Ruedi Baer

Liste der Neumitglieder seit März 2003

Nr.	Vorname	Name	Land	PLZ	Ort
905	Robert	Bayer (Bayer-Reisen)	D	89584	Ehingen
906	Tina	Baer	CH	9402	Mörschwil
907	Karin	Baer	CH	8600	Dübendorf
908	Peter	Wolferrmann	CH	8600	Dübendorf
909	Josef	Konrad	CH	9030	Abtwil SG
910	Augustin	Quinodoz	ARG	310	Parana
911	Paul	Gähwiler	CH	8903	Birmensdorf ZH
912	Frank	Wiest	D	78379	Hechingen
913	Hanspeter	Pellet	CH	3421	Lyssach
914	Walter	Marti	CH	9320	Arbon
915	Fredy	Dähler	CH	8558	Illhart TG

Wir begrüssen unsere neuen Mitglieder und freuen uns, Euch im OCS willkommen heissen zu dürfen!